

VIII.

Zu Otto's IV. Romfahrt.

(S. d. S. 185 ff.)

Ueber Otto's IV. Krönungszug haben sich manche Irrthümer in die neueren Darstellungen eingeschlichen, indem man einerseits gewissen deutschen Nachrichten über diesen Zug, andererseits späten italienischen Uebersieferungen zu viel Glauben schenkte. Daß durch Zurückweisung derartiger Annahmen unser Wissen von jenem Zug zusammenschrumpft, ist freilich wahr; aber dieses Wissen war eben nur ein scheinbares.

1.

Der angebliche Hoftag zu Bologna. Otto s. Blas. c. 52, dessen Erzählung über Otto's Aufenthalt in Verona sich nicht bewährt hat (s. d. S. 165. Anm. 3), führt nach derselben fort: Exin Bononiam copias traiciens, generalem ibi curiam cum principibus Italie celebravit. Böhmer, Reg. imp. p. 46 hält diese Angabe mit Rücksicht auf die Urkunden des Königs für die Blandrate (S. 187 Anm. 3.) nicht für unwahrscheinlich und Abel, König Otto S. 44, dem Schirmacher, König Friedrich Bd. I, 53 folgt, spricht ganz bestimmt von einem „durch die italischen Großen und Städte zahlreich besuchten Reichstage“. Aber jene Urkunden beweisen doch nur, daß Otto im Gebiete von Bologna gelagert hat, aber nicht, daß er nach Bologna selbst gekommen ist, und noch weniger, daß dort ein Hof- oder Reichstag gehalten wurde. Unter den Zeugen der einen Urkunde — die andere entbehrt derselben ganz — kommen gar keine Italiener vor als allein Azzo von Este, Ezelin von Treviso und Salinqueria von Ferrara, welche durch ganz bestimmte Gründe dem Zuge des Königs zu folgen sich veranlaßt sahen (S. 186). Es ist ferner fast unendlich, daß ein solcher Hoftag, der als der erste, welchen Otto auf italienischem Boden abhielt, als der erste überhaupt, welcher seit 1197 abgehalten wurde, doch gewiß Eindruck machen mußte, an der keineswegs ärmlichen annalistischen Literatur des Italien dieser Zeit spurlos vorübergegangen sein sollte. Die Hauptsache aber bleibt, daß Otto s. Blas. wie im Vorhergehenden, so auch im Folgenden Falsches berichtet und daher, weil er sich überhaupt in Betreff des Römerzuges unzuverlässig erweist, als einziger Zeuge für den Hoftag in Bologna diesen schwerlich sichern kann.

2.

Otto's Aufenthalt und Krönung in Mailand. Otto s. Blas. berichtet im Anschluß an den Hoftag von Bologna: ac inde Mediolanum perveniens honorifice a civibus suscipitur. Ubi moram faciens negotiaque reipublicae disponens, validum ex omni Italia contraxit exercitum. Böhmer verwirft diese Nachricht gänzlich, freilich aus falschem Grunde, indem er sich auf Arnold. Chron. Slav. VII, 18 beruft, der sich, wie gleich gezeigt werden soll, hier ebenfalls irrt. Abel S. 123 Anm. 13 und Schirmacher I, 270 Anm. 14 möchten dagegen Otto's Besuch in Mailand nicht aufgeben. Zangerfeldt S. 132

erklärt ihn nur für ungewiß und auch das ist noch zu viel. Denn falsch ist die Nachricht des Otto s. Blas. zunächst darin, daß der König von Bologna direkt nach Mailand gegangen sein soll. Wir wissen nämlich aus Gerard. Mauris. p. 21, der wahrscheinlich selbst noch im Gefolge Otto's war, daß dieser vielmehr sich nach Imola begab, und wir erfahren von einem anderen Augenzeugen, der Abel und Schirmmacher entgangen ist, nämlich von Tolosanus p. 130, daß der König weiterhin zu S. Procolo bei Faenza lagerte. Statt die Richtung auf Mailand zu nehmen, verfolgte er also gerade die entgegengesetzte. Aber er kann auch sonst im Jahre 1209 gar nicht in Mailand gewesen sein, nicht bloß weil hierüber alle italienischen Berichte der Zeit, und, was die Hauptsache ist, selbst die mailändischen, schweigen, sondern vor Allem aus dem von Thomä, Die Chronik des Otto v. S. Vassien (Leipzig 1877), S. 68 angeführten Grunde, weil ihm gar nicht die Zeit dazu blieb. Er wird frühestens am 3. September bei Faenza gewesen sein; dann hat er noch in Siena einige Tage Rast gemacht (Arnold. VII, 18); endlich ist er in Viterbo mit dem Papste zusammengetroffen, der, wenn auch vielleicht nicht gerade am 9. September (Cron. di Viterbo, f. o. S. 196. Ann. 3), so doch auch kaum sehr viel später nach Rom abgereist ist: wie hätte Otto da zwischen seinem Aufenthalte bei Faenza und dem in Siena noch nach Mailand gehen, ja da noch weitläufige Verhandlungen führen und aus ganz Italien erst das Heer sammeln können! Das Heer, welches er bei Faenza um sich hatte (terribile exercitum, sagt Tolos.), war eben schon das für die Romfahrt gesammelte.

Auf Grund der Unmöglichkeit, daß Otto vor der Kaiserkrönung in Mailand gewesen sein könnte, wird endlich Alles gestrichen werden müssen, was über seine Krönung zum italischen Könige in Mailand oder Monza gabelt und trotz Guinini's triftiger Einrede (ed. 1855) IV, 173 ff. 3. B. noch von Raumer (1. Ausg.) III, 157 (3. Ausg. III, 6) wiederholt worden ist. Jedoch nach den wohl erst in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts gleichzeitigen Gesta Florentinorum bei Ptol. Luc. Ann. a. 1208 (Docum. di storia Ital. VI, 66) soll die Krönung in Monza nicht 1209, sondern erst 1210 stattgefunden haben und Schriftsteller des 14. Jahrhunderts wissen davon noch mehr. Galvaneus Flamma bei Murat. Ser. XI, 663: Otto rex intravit Mediolanum, cui occurrit populus u. s. w. Tandem coronam accepit, omnia privilegia petita concessit, pro sua coronatione nec unum parvum denarium recipere voluit, cives Mediolanenses miro modo dilexit, Guillelmo de Pusterla civitatem Astensem in feudum donavit, per Mediolanenses usque Romam deducitur cum mirabili gloria. Tandem die 14. augusti in Mediolano per Ubertum de Pirovano aep. Med. coronatus fuit et 10. die octobris per papam in Roma imperiale diadema suscepit. Hier ist fast jedes Wort eine Verfehrtheit und, um nur Eins hervorzuheben, Otto ist überhaupt niemals im August in Mailand gewesen. Im Jahre 1210 war er dort vom 17. April Ann. Mediol. M. G. Ss. XVIII, 391 bis 23. April Reg. Ott. nr. 123, und dann erst wieder im Jahre 1212 etwa vom 6. Februar Ann. Mediol. l. c. bis zum 18. Februar Ann. Placent. Guelfi p. 425. Wenn die Erwähnung des Wilhelm von Pusterla — der zwar auch nicht die Stadt Asti zu Leben erhalten hat¹⁾, aber doch einige Einkünfte aus derselben, Asta imp. nr. 256 — ängstlichen Gemüthern immer noch die Möglichkeit einer Rettung der mailändischen Krönung zuzulassen scheinen sollte, indem man sie in dasselbe Jahr 1212 verlegt, dem die beglaubigte Belehnung des Pusterla angehört, so ist dagegen wieder zu erinnern, daß dieser Moment, als Otto Italien um der Rebellion in Deutschland willen räumte, schwerlich der für eine Krönung geeignete war. In anderer Version kehrt die langobardische Krönung in dem zu Fulda redigirten Martinus wieder bei Eccard I, 1703: Summus pontifex a. d. MCCIV (lies IX) fecit Ottonem in Modecia

¹⁾ cf. Il Valigione, Murat. Ser. XVI: (Otto) concessit in feudum illustri militi Guliermo de Pusterla civitatem Astensem et suum vexillum, in quo est aquila nigra in campo glauco. Iste Guliermus fuit vir tantae prudentiae, ut cum esset ignarus literarum, omnes legistas disputando superaret. Zugleich soll Ublert della Croce die Grafschaft Venaf (?) zu Leben erhalten haben. An Allem — Galv. Flamma erzählt von Pusterla und Croce höchst wunderbare Geschichten — ist nur das wahr, daß die Pusterla später wirklich den kaiserlichen Adler im Wappen geführt haben, f. Guinini IV (1855), p. 179.

Lombardiae corona ferrea laureari. Dies nur deshalb, um ihr für die Zukunft möglichst unge störte Grabesruhe zu sichern.

3.

Der Uebergang über den Apennin. Wer an dem von Otto s. Blas. erzählten Aufenthalte des Königs in Mailand festhält, wird es dann mit Böhmer und Abel S. 44 leicht glaublich finden, daß derselbe den bekannten Paß von Pontremoli für seinen Uebergang nach Tusciem benützt habe, wie Arnold. VII, 18 andeutet: post transitum Padi Parmenses et Pontremulenses regem cum gaudio receperunt. Wer aber die Stelle Arnolds im Zusammenhange liest, wird wohl den Eindruck empfangen, als ob der Autor eben nur die Gelegenheit ergriffen hat, seine Kenntniß von Städten und ihrer ungefähren Lage anzubringen, im Einzelnen aber über das, was an jedem Orte geschehen sein möchte, ganz und gar nicht unterrichtet ist. Er fährt z. B. fort: Nec defuerunt Mediolanenses, Genuenses, Lucenses cum aliis civitatibus . . . muneribus eum honorantes. Ubi cum per tempus stetisset et in civitatibus illis multa ordinasset etc. Hier schwebt das ubi vollständig in der Luft und wer nichts mehr wüßte, möchte zu dem Glauben verleitet werden, daß Otto u. A. auch Genua besucht habe. Ähnlich, wie Hammer (3. Ausg.) III, 8 aus dem Grunde, weil Otto mit Pisa verhandelt hat, gleich die Anwesenheit des Königs in Pisa annahm.

Otto aber, dessen Zug wir auf der Nordseite des Apennin bis Faenza verfolgen können und der wenige Tage später in Siena auftritt, hat ohne Zweifel nicht den viel zu weit nordwestlich abliegenden Paß von Pontremoli benützt, sondern irgend einen Weg über das Gebirge im Osten von Florenz, diese Stadt selbst aber, da sie obendrein im Reichsbanne war, auf der Reise nach Siena wohl kaum berührt.

Ueber die während eines Aufenthalts des Kaisers in Florenz angeblich vorgekommene Scene mit der schönen Gualdrada (Dante, Hölle XVI, 37) s. o. S. 215. Anm. 4.

Wie ungenügend der oft überschätzte Otto s. Blas. über den Römerzug unterrichtet ist, dafür zum Schlusse noch ein Beispiel: Pyreneum montes transiens Tusciam applicuit, nuntios ad d. apostolicum patriarcham Aquil. et episcopum Spir. cancellarium suum Romam premisit. Daß der Bischof von Speier Gesandter war, ist richtig; der Patriarch aber wird hier irrtümlich der Gesandtschaft zugezählt, cf. Reg. de negot. imp. nr. 190, und diese selbst wurde nicht erst nach dem Eintreffen in Tusciem, sondern schon nach dem Uebergange über den Po abgeordnet. Ueber die Botschaft, welche sie angeblich vom Po zurückgebracht haben soll, s. o. S. 192. Anm. 1.

4.

Otto's Versprechungen vor oder bei seiner Kaiserkrönung. Während die bisherigen Darsteller dieser Periode als zweifellos annahmen, daß Otto noch besondere eidliche Verpflichtungen rücksichtlich des Kirchenstaates vor seiner Kaiserkrönung übernommen habe, hat Ficker jüngst in seinen Forsch. 3. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 398 ff. auf Grund sorgfältigerer Erwägung der Quellenzeugnisse dies bestreiten zu müssen geglaubt, namentlich in Bezug auf den ganzen Umfang des seit 1197 gegründeten neuen Kirchenstaates. Bei dieser Gegenständigkeit der Auffassung wird eine nochmalige Revision um so mehr am Platze sein, weil ja von ihrem Ergebnisse die Beurtheilung des der Krönung später folgenden Bruches zwischen Papst und Kaiser abhängig sein muß.

Die Untersuchung wird davon ausgehen, daß nach der eigenen Aussage des Papstes vom 11. Okt. 1209 Reg. de neg. imp. nr. 194 wenigstens in einer Territorialfrage eine bindende Vereinbarung noch nicht erfolgt war: De negotio vero terrae, quod dil. fil. S. camerarius noster ex tua nobis parte proposuit, hoc tibi duximus respondendum, ut et tu modum excogites ad tuum et nostrum redundantem honorem et nos excogitabimus modum ad tuum et nostrum commodum pertinentem. Am wenigsten lag in dieser Beziehung

ein präciser Eid vor, da doch sonst wohl Innocenz den Kaiser auf denselben hingewiesen haben würde. Und als nach der Besetzung des tuscanischen Patrimoniums durch Otto dieser im Jahre 1210 vom Papste darüber zur Rede gestellt wird, geschieht es auch dies Mal nur unter dem Hinweise auf das Mißfallen Gottes und auf die allgemeine Pflicht eines Kaisers, als solcher die Kirche und das Kirchengut zu schützen, Hahn, Coll. monum. I, 150; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. Tom II, 553: *Non attendens, qualiter displiceat deo et cunctis debeat mortalibus displicere, cum per te non debeat minui, sed augeri . . . quia nihil est, quod magis imperiale decus roboret vel exornet, quam ecclesias, personas ac res ecclesiasticas venerari etc.* Schlichter der Kirche zu sein und mit ihr Frieden halten zu wollen, das wird allerdings auch Otto, aber in dem bei der Krönung üblichen Eide (cf. M. G. Leg. II, 188) beschworen haben und dieser Krönungseid reicht völlig aus, um die andere Stelle am Schlusse jenes Mahnbrieves zu erklären, in welcher allein auf einen Eid Otto's Bezug genommen wird: *quae nobis iurasti, servare studeas sine fraude.*

Als die Excommunication erfolgt war, hat Innocenz sie gleichfalls nicht mit dem Bruche eines speziellen Eides, sondern anfänglich nur mit der Unwürdigkeit und Undankbarkeit Otto's motivirt. Es kommen da namentlich folgende Stellen in Betracht: Epist. XIII, 177 an Adolfs Erzbischof von Köln 1210 Nov. 12.: *Otto contra nos indigne se gerit*; ibid. nr. 193 an Pisa 1210 Nov. 22.: *qui qualem post factum benefactoribus suis vicem rependat, opera manifestant, und ähnlich noch Epist. XV, 122. 189 an Mailand 1212 Juni 13. und Ott. 21., und ibid. nr. 138. 189 an Alessandria 1212 Juli 13. und Ott. 29., wo Otto zwar improbus, ingratus, tyrannus gescholten wird, aber nicht eigentlich eibbrüchig.*

Jedessen in anderen Schriftstücken war dieser Vorwurf damals allerdings schon erhoben worden. Nachdem die Verfeindung einige Zeit gedauert und sich verschärft hatte, wurde in päpstlichen Aufschreiben auch auf iuramenta des Kaisers Bezug genommen, die er verletzt haben sollte, z. B. Acta imp. p. 629 an den König von Frankreich 1211 Febr. 1.: *dum beneficiorum ingratus et promissionum suarum immemor retribuit nobis mala pro bonis . . . qui ab eo per munimenta et instrumenta omnimodas recepimus cautiones.* Noch bestimmter werden die Gründe der Excommunication in Acta imp. p. 631 an die deutschen Fürsten (p. 632 an Bischof Sicard von Cremona 1211 Juli 7.) mitgetheilt: *pro eo, quod beneficiorum nostrorum ingratus et promissionum suarum oblitus persequitur regem Sicilie, nequiter invadendo regnum ipsius et (aliud) Rom. eccle. patrimonium, contra sacramenta (iuramenta) et scripta sua et contra iura et merita (monimenta) nostra.*

Der Plural *sacramenta et scripta* der letzten, *munimenta et instrumenta* der vorigen Stelle läßt sich schlechterdings nicht durch den Krönungseid erklären, ganz abgesehen davon, daß es gar nicht feststeht, ob derselbe in urkundlicher Form ausfertigt wurde (Gaill. Brito p. 84, vgl. oben S. 199 Anm. 1). Andererseits wird man die Unbestimmtheit jener Ausdrücke beachten und daß Innocenz in den Briefen an die italischen Gemeinden die scripta gar nicht angezogen, geschweige denn gesagt hat, bei welcher Gelegenheit er sie empfangen habe. Es scheint mir deshalb durchaus angemessen, hier mit Ficker II, 403 an die antiquirten Verbriefungen Otto's von (1198 und) 1201 zu denken, und diese Deutung empfiehlt sich um so mehr, weil Innocenz in dem Schreiben an Philipp August von Otto's Verpflichtung, mit Frankreich Frieden zu halten, aussagt: *quod id faciendum iuxta nostrae arbitrium voluntatis tam iuramento quam scripto sit adstrictus*, was sich eben nur auf die Ausfertigung von 1201 beziehen kann, s. o. Bd. I. S. 218; Bd. II. S. 144 Anm. 5. Diese älteren Verbriefungen werden also im Jahre 1211 wieder hervorgeholt, um Otto's Undankbarkeit recht grell erscheinen zu lassen durch den Umstand, daß sie einen Eidbruch in sich schließen.

Wie die Erlasse des Papstes selbst zur Genüge uns erkennen lassen, daß Otto IV. außer dem allgemeinen Krönungseide keinen anderen Eid bei seiner Romfahrt geleistet oder bekräftigt hat, so geben sie auch vollständige Auskunft über die eigentliche Ursache des Bruches. Innocenz schreibt 1210 an Otto selbst,

Huill.-Bréh. II, 553: Non enim videntur sufficere tibi fines, quibus fuerunt contenti, qui te in imperio precesserunt; immo patrimonium beati Petri jam invadere presumpsisti et ipsum undique niteris occupare. Die Einziehung von Spoleto und Ancona für das Reich war mithin nicht der Grund der Beschwerde¹⁾, sondern daß Otto über die fines der älteren Zeit hinaus im Patrimonium occupirt habe. Das ist nun bekanntlich im tuscanischen Patrimonium geschehen und wir sind deshalb berechtigt, auf dieses zunächst jenes negotium terrae zu deuten, wegen dessen gleich nach der Krönung verhandelt worden ist, Reg. de neg. imp. nr. 194, s. oben. Auf dieses Gebiet, in welchem Rechte des Reiches und der Kirche durch einander liefen, aber auch nur auf dieses, paßt dann die Versicherung des Papstes in den Briefen an die Fürsten und Bischof Sicard l. c.: cum saepe parati fuerimus et saepe obtulerimus, ei iustitiae plenitudinem exhibere, coram arbitris communiter eligendis — ein Satz, der übrigens wiederum beweist, daß man in dieser Beziehung vor der Krönung nicht zu einer Vereinbarung gelangt war. Hatte Otto nun schon dadurch, daß er es zu einer Nachweisung der kirchlichen Rechte über die streitigen Gebiete gar nicht kommen ließ, seinen Krönungseid verletzt, der ihn verpflichtete, als Kaiser die Rechte der Kirche zu schützen, so war das noch viel mehr bei seinem Angriff auf Sicilien der Fall, rücksichtlich dessen das Recht der Kirche nicht im Geringsten bezweifelt werden konnte und daher am wenigsten noch eines besonderen Eides neben dem Krönungseide bedurft hätte. Daß dies Alles im Krönungseide schon inbegriffen lag, ist auch die Auffassung des Zeitgenossen Ryce. de S. Germ. a. 1209: coronatur . . . prestito iuramento de conservando regalibus b. Petri et de non offendendo regem Sicilie; von Späteren z. B. der Vita Ricc. comitis, Murat. Ser. VIII, 123, welche Otto's Vorgehen deshalb beschuldigt, nulla pontificis, nulla sacramenti habita ratione, quo se ecclesiam Rom. et patrimonium eius necnon regnum Friderici, ipsi ecclesiae commendatum, defensurum iuravit. Eben dieser Angriff auf Friedrich dient in allen Äußerungen des Papstes zur Begründung der Excommunication, wie ihre Verklündigung ja auch erst durch ihn herbeigeführt war.

Es ergibt sich mithin Folgendes:

Es liegt kein Grund vor, welcher die Annahme eines besonderen Eides Otto's zur Sicherstellung der päpstlichen Territorien neben dem Krönungseide nothwendig machen könnte, und Innocenz selbst hat sich nie ausdrücklich auf einen solchen speziellen Eid bezogen.

Die Kirche hat zwar die Zurücknahme von Spoleto und Ancona sich gefallen lassen, weil sie ein wirkliches Recht hier nicht nachweisen konnte, dagegen ihre Rechte auf das tuscanische Patrimonium behauptet, ohne zu bestreiten, daß auch das Reich hier und da berechtigt sein möchte. (Dasselbe wird von den mathildischen Gütern gelten, obwohl Innocenz in seinen Beschwerden über Otto ihrer nicht besonders gedenkt.)

Eine Auseinandersetzung über diese concurrirenden Rechte ist vor der Krönung nicht erfolgt und die Verhandlung darüber nach derselben hat dazu auch nicht geführt.

Innocenz hat trotzdem erst dann zur Excommunication gegriffen, als der Angriff auf das Königreich Sicilien erfolgte.

Messen wir nun an diesen Ergebnissen, welche ausschließlich aus den eigenen Mittheilungen des Papstes, also hier des Anklägers selbst, gewonnen worden sind, die Berichte der hauptsächlichsten Schriftsteller. Da zeigt es sich bald, daß diese sämmtlich entweder falsch oder wenigstens höchst oberflächlich und unvollständig

¹⁾ Damit steht Boncompagnus in Uebereinstimmung, wenn er in einem fingirten, aber auf guter Kenntniß beruhenden Briefe Wolfger von Aquileja an den Papst schreiben läßt, Acta imp. p. 825: Demum si non possum eum (Ottonem) inducere ad restituendum ecclesie Romane ducatum Spoleti, marchiam Anconitanum et comitatum comitis Matildis, vobis est, non mihi, sine dubio imputandum, quia quondam super ipsum habuistis plenitudinem potestatis. Ueber diesen Brief f. o. S. 178. Anm. 4.

über die Ursachen des Bruches zwischen Kaiser und Papst unterrichtet sind, und wir dürfen kaum Anderes erwarten, da ja die Motivirungen des Pappies ziemlich allgemein gehalten sind, von der Seite Otto's allem Anscheine aber Nichts der Art veröffentlicht wurde. Woher sollten also Fernerstehende eingehende Kenntniss schöpfen?

Indessen, wenn Rog. de Hoveden cont. im Rec. XVIII, 666 und Memoriale fr. Walt. de Coventria ed. Stubbs. II, 202. sagt: *imperatore cito post coronationem quaedam occupante, quae apostolicus suae protectioni commendata asseruit, inhibitus est in ius alienum manus extendere. Cumque ille ius imperii Romani, ut sibi videbatur, iuste ad imperium revocaret neque propter inhibitiones cessaret, commotus est d. papa etc.*, so ist das zwar herzlich unbestimmt, aber wenigstens nicht unrichtig, und man wird beiläufig beachten, daß auch diese Quelle von einem besondern Eide Otto's Nichts weiß.

Ebenso wenig Robert. Altissiod. ibid. p. 276, der Otto gekrönt werden läßt: *quibusdam ab eo prestitis iuramentis super fidelitate Rom. ecclesiae et super regno Siciliae nullatenus impugnando*. Daß der Krönungseid gemeint ist, zeigt der Ausdruck *fidelitas* — den auch Innocenz von demselben braucht, an Otto 1210 Huill.-Bréh. II, 554: *qualiter vinculo fidelitatis es nobis nostrisque successoribus obligatus* —; der Krönungseid aber schloß die Anerkennung des Rechts der Kirche über Sicilien in sich. Wenn der Verfasser diese besonders hervorhebt, so mag er dazu wohl durch die Motivirung in den päpstlichen Manifesten bestimmt worden sein.

Am bestimmtesten tritt aber die ausschließliche Beziehung auf den Krönungseid bei Guill.-Britto hervor, Rec. XVII, 84: *Exegit papa ab eo in ipsa coronatione iusiurandum de patrimonio et iure b. Petri indemniter ei et ecclesiae Rom. in pace dimittendo et contra quoslibet defendendo. Recepto igitur iureiurando et instrumentis publicis super hoc confectis et imperiali character confirmatis, eodem die, quo coronam suscepit, contra iuramentum temere veniens, significavit papae, se non posse ei dimittere castra, quae ab antecessoribus suis aliquibus temporibus fuerant possessa . . . Rediens inde imperator . . . occupavit castra et munitiones, quae erant iuris b. Petri, Aquapendens, Radicofanum, S. Quiricum, Montem Flasconis et fere totam Romaniam et inde transiens in Apuliam etc.¹⁾. Der Autor hat sich nur darin geirrt, daß er anscheinend den augenblicklichen Besitzstand der Kirche in Tuscan durch den Krönungseid anerkannt glaubt, während nicht einmal der Papst dies behauptet, sondern denselben dahin deutet, daß Otto der Kirche Dasjenige zu lassen und zu schützen gelobt habe, was sie als ihr Recht erweisen könne.*

Die englisch-französischen Berichte kommen im Allgemeinen der Wahrheit näher als die deutschen. Doch ist Otto s. Blas. 2. 52, obwohl seine sonstigen Nachrichten über den Römerzug wenig zuverlässig sind, wenigstens über die Krönung ganz gut unterrichtet, wenn er sich nicht etwa einfach an das Herkömmliche gehalten hat: *dato sacramento coram ecclesia, se iustum iudicem ac viduarum et orphanorum tutorem necnon ecclesiarum et precique patrimonii s. Petri defensorem pro posse existere, ab apostolico consecratus coronatur . . . Consecrationem igitur adeptus, cum magno tripudio ab urbe recedens, in partes Tuscie divertit*. Damit schließt die Chronik Otto's ohne den eben über Tuscan ausbrechenden Streit zu erwähnen. Nitzsch, Stauf. Studien (Hisor. Zeitschr. III) S. 360: „Wir wissen nicht, ob das mit Absicht geschah; aber der Sieg des Papstthums über das Kaiserthum, jener Grundgedanke des Hauptwerks (Otto Frising), trat in jener Handlung gewiß in ein neues und schlagendes Licht.“ Nach meinen oben gegebenen Ausführungen darf man doch nicht gut von einem Siege des Papstthums sprechen, nachdem Innocenz die Schöpfung seiner früheren Jahre, den neuen Kirchenstaat, zusammenbrechen gesehen hatte.

¹⁾ Albricus p. 890, den Fidler II. 400 citirt, hat nur diesen Bericht mit der sehr differirenden Angabe des Rein. Leod. p. 662 (f. u.) verbunden.

Ganz für sich allein stehen die Nachrichten der beiden Kölner Annalisten. Chron. reg. Col. p. 14: Werra . . . oritur pro quibusdam prediis satis magnis et latis ac precipue pro terra Methildis, que omnia papa ecclesie Romane, imperator vero regno ea attinere contestabatur. Ann. Col. max. p. 824: Quo consecrato oritur inter eos controversia propter marchiam domne Mathildis (Hieraus hat wohl Caes. cat. aep. Col. Font. II, 280 geschöpft) . . . Hanc igitur terram papa ante consecrationem sibi restitui postulans, imperator ut novus homo et rei nescius annuit et promisit; sed post coronationem a potestatibus et magistratibus revocatus et prohibitus, minime restituit. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß bei der Zusammenkunft Otto's mit dem Papste in Viterbo auch von dem mathildischen Gute die Rede gewesen sein wird; daß aber nicht dieses, sondern das tuscische Patrimonium nach der Krönung den ersten Anlaß zum Streite gegeben hat, wissen wir vom Papste selbst, der übrigens in den gegen Otto gerichteten Anklagen niemals das mathildische Gut erwähnt. Aber man begreift, wie jene Annalisten in ihren Irrthum hineingerathen sein mögen. Hätten sie gehört, daß Papst und Kaiser um streitiges Land zerfallen seien, so konnte der den Verhältnissen Fernstehende sehr wohl auf den Gedanken kommen, daß auch jetzt wieder wie in früheren Zeiten es sich um die Güter der Gräfin Mathilde handle, über deren Leben der Vf. der Ann. Colon. bei dieser Gelegenheit auch nur äußerst confuse Andeutungen zu geben weiß. Dem Schweigen des Papstes gegenüber, der vielmehr ausschließlich Tuscan und in noch höherem Grade Sicilien als Ursachen der Verfeindung hinstellt (vgl. Ficker II, 399), wird man sich um so weniger auf die Annalen von Köln berufen dürfen, weil diese neben jener Erklärung des Bruchs zwischen dem Kaiser und dem Papste noch eine andere und zwar die richtige geben, p. 824. 825: Apuliam etiam imperio restituere volens, quam Syculus a papa in feudo se tenere affirmabat, . . . iuxta Capuam commoratur. Hinc gravissimae discordiae inter papam et ipsum oriuntur. Imperator a papa excommunicatur. Auch die erste Fortsetzung der Kaiserchronik kennt als Ursache des Zwistes nur den Angriff auf Sicilien S. 17693:

seht, dâ was ein arcwân hî.
wan daz lant was vor im vrî.
Der keiser hete an Pulle niht
noch an Cecilje, sô man giht.

Reiner. Leod. p. 662 irrt wieder in anderer Hinsicht: imperator antequam consecraretur, apostolico promisit et iuravit, quod bona illa non repeteret, quae idem apostolicus tempore dissensionis regum occupaverat et possederat. Otto autem potitus plenitudine honoris sui, hoc sacramentum pro nichilo reputavit, ut possessiones imperii apostolico et fratri suo relinqueret etc. Der Autor scheint der Meinung zu sein, daß die Gesamtheit der Territorien, welche seit 1197 für die römische Kirche in Besitz genommen waren, also nicht bloß Tuscan, sondern auch Spoleto und Ancona, von Otto abgetreten worden sei. Das bedarf jetzt nicht mehr der Widerlegung. Andererseits scheint die Erwähnung des Bruders des Papstes, dem König Philipp das streitige Land in Tuscan hatte zu Lehen geben wollen (Vd. I. S. 458), wieder einer Beschränkung der bona quae occupaverat auf dieses letztere das Wort zu reden, und wenn Rein. p. 663 fortfährt: (Otto) itaque castella et civitates, quas papa occupaverat, ad deditionem compulsi, so paßt auch dies eben nur auf Otto's Vorgehen gerade in Tuscan. Der Irrthum bleibt aber dann doch bestehen, daß Otto sich eidlich zur Abtretung der tuscischen Güter überhaupt verstanden haben sollte, von denen wir im Gegentheil wissen, daß über ihre Ausscheidung noch nach der Krönung verhandelt worden ist. Daß gerade um ihretwillen Otto gebannt worden sei, behaupten die Ann. S. Trudperti p. 293: Otto imp. Biterbium civitatem Tuscie aliasque civitates et castella sicut antecessores sui imperatores in suum dominium traxit et ob hoc a. d. apostolico, eadem loca sui iuris esse causante, excommunicatur.

Chron. Sampetr. endlich, ed. Stübel p. 51, dehnt die Forderung des Papstes (Ann. Reinhardsb. p. 120 haben seine Motive noch weiter ausgesponnen) und ebenso die eidliche Zusage Otto's auf Alles aus, was überhaupt jemals

zwischen Reich und Kirche freitig gewesen war: d. papa de quibusdam, quorum occasione iam pridem inter regnum et sacerdotium non semel sed pluries perniciosae dissensiones emergerant, a rege, priusquam ei manum benedictionis imponeret, securitatem sibi prestari postulavit. Rex vero ad propositi sui consummationem festinans, de quibuscunque et qualitercunque postulatus fuerat, promittendo, fidem dando, iurando securitatem prestare non distulit etc.

Alle diese deutschen Quellen — auch die unten noch anzuführenden Ann. Marbac. kommen in Betracht — haben das gemeinsam, daß sie bei den Verhandlungen vor der Krönung den König eine bestimmte Zusage geben, einen Eid ablegen lassen, während sie rücksichtlich des Inhalts dieses Eides auseinander gehen. Eins wie das Andere ist ja leicht erklärlich, wenn wir in Betracht ziehen, daß der Papst in seinen Beschwerdeschriften nur ganz allgemein der promissiones und der iuramenta Otto's gedachte, und daß selbst der eine von Otto jedenfalls abgelegte Eid, sein Krönungseid, vielfache Ausdeutungen zuließ. Daß vor der Krönung zwischen dem Papste und Otto theils durch Gesandtschaften, theils persönlich verhandelt worden ist, steht ja auch sonst fest: über Inhalt und Ergebnis dieser Verhandlungen vermögen wir jedoch jenen Quellen keine Aufklärung abzugewinnen, da sie selbst offenbar nur dunkel berichtet waren und da das wenige Faßbare, was sie bieten, im Widerspruche steht mit dem, was sich uns aus den eigenen Auslassungen des Papstes ergibt.

Dieses aber findet nun theils seine Bestätigung, theils seine Ergänzung in der verlorenen Quelle, welche der Erzählung der Braunschweiger Heimchronik B. 6625 ff. über die Zusammenkunft in Viterbo zu Grunde liegt. Es ist oben S. 192 Ann. 6 darauf hingewiesen worden, daß sie sogar in untergeordneten Einzelheiten sich bewährt, und das erweckt ein günstiges Vorurtheil auch für die Hauptsache. Es heißt dort:

De pabes wolte, han ich vornomen,
daz her im ê hette gesvoren,
svaz de keysere hibevoren
des pabeses hetten besezen,
des solte her irgezen,
daz solte her im widher lazen.

Um welche Gebiete es sich handelte, wird nicht gesagt. Da jedoch Innocenz vom Könige eine Verzichtleistung auf Land verlangt, welches vorher zwischen Kirche und Reich freitig und früher ganz und gar vom Reiche „besetzt“ war, dürfen wir wieder zunächst an Tuscan denken, in welchem das Reich bis 1197 allerdings einige Uebergriffe gemacht hatte und über welches in der That nachher weiter verhandelt worden ist; wir wollen aber gern zugeben, daß jene Bezeichnung auch auf das mathildische Gut passen würde, welches nach Heimchron. B. 6871 ebenfalls freitig geblieben war. Auch die Antwort des Königs ist bezeichnend:

Da wart jewedersit	svaz her danne zo rechte solte,
besprechenes vil gepflegen.	albetalle her daz thon wolte.
Der koninc bat, daz her den segen	went iz duecht im und den sinen
im gebe und de wiginge	der kronen nicht herlich scinen,
sunder vordegedunge;	daz her in so dunge.

Daß die Kirche in den fraglichen Gebieten Rechte haben könnte, läugnet Otto also nicht. Im Gegentheil, er ist bereit sie in diesen anzuerkennen, wenn sie sie nachzuweisen vermag, und Innocenz giebt sich endlich mit diesem allgemeinen Versprechen zufrieden:

Der pabes siner gerunge
volgete, als ich horte,
uf daz neheyn zvêunge worte
de her vorchte sere.

Man sieht, Zug für Zug stimmt mit dem, was wir aus den päpstlichen Erlassen schließen zu müssen glaubten: Tuscan ist freitig geblieben, eine unbe-

dingte Abtretung des Streitigen nicht zugesagt, geschweige denn beeidigt worden. Wir dürfen also auch dem Neuen, was die Reimchronik bringt, der einzigen Zusage Otto's, daß er thun wolle, was sich auf dem Wege Rechts zu Gunsten der Kirche herausstelle, einen Platz in der beglaubigten Geschichte einräumen. Diese allgemein gehaltene Zusage verwandelte sich dann nachträglich bei den Chronisten in einen förmlichen Eid und zwar, wie mir gar nicht zweifelhaft ist, gerade unter dem Einflusse der päpstlichen Schreiben, welche absichtlich die *promissiones* und *iuramenta* des Kaisers möglichst unbestimmt ließen. Vgl. auch Ann. Marbac. p. 171: *consecratur iuramento prius prestito, quod terram et bona s. Petri, que sui antecessores usque ad id temporis contra iusticiam tenuisse videbantur, Rom. ecclesie libera dimitteret.*

Was die Reimchronik über die Zusammenkunft in Viterbo berichtet, ist richtig; der Bericht hat jedoch schwerlich die Gegenstände der Verhandlung erschöpft. Wird unter dem Lande, das die Kaiser früher besetzt gehabt hätten, das mathildische Gut ohne Weiteres mitverstanden werden müssen, so wäre das rücksichtlich des Königreichs Sicilien ebenfalls nicht unmöglich. Und gerade auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit desselben ist es Innocenz immer in erster Linie angekommen, mehr noch als auf die direkten Besitzungen der Kirche. Wenn er nun von Otto in Betreff der territorialen Anrechte der Kirche ursprünglich einen Eid verlangt hat, so wird er mindestens ebensoviel in Betreff seiner Lehnsherrschaft über Sicilien gefordert haben, die ihm so wichtig erschien, daß er nach erfolgtem Bruche wiederholt Otto das Anerbieten machte, wie Chron. Ursp. p. 374 nach dem Abte von Morimund berichtet: *voluit sustinere omne damnum, quod sibi imperator in terris ecclesie Romane intulisset, wenn Otto nur von seinem Angriffe auf Sicilien (und Frankreich) abstehe.* Rücksichtlich Siciliens konnte Innocenz um so mehr einen besonderen Garantieeid fordern, weil er dabei nicht zu fürchten brauchte, daß die Reichsfürsten eine einseitige Verpflichtung Otto's wieder für ungültig erklären würden. Es würde nichts Anstößiges gehabt haben, wenn Otto ihn geleistet hätte; aber, wie wir gesehen haben, es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß es geschah. Indessen der Nachdruck, mit welchem in den Klageschriften des Papstes gerade der Angriff auf Sicilien hervorgehoben wird, macht es sehr wahrscheinlich, daß Innocenz auch in dieser Beziehung eine allgemeine Zusage erlangt hat, deren Befestigung er nachher in dem Krönungsseide finden mochte: *me protectorem et defensorem fore huius Rom. ecclesie . . . in omnibus utilitatibus sine fraude et malo ingenio.* Denn zu den utilitates gehörte Sicilien selbstverständlich mit.

Obige Behauptung, daß noch andere Dinge, als die Reimchronik ausdrücklich angiebt, bei der Zusammenkunft zu Viterbo verhandelt worden seien, läßt sich unmittelbar durch den Brief des Papstes an den König von Frankreich vom 1. Febr. 1211 erhärten, in welchem es heißt, *Acta imp. p. 630: Ceterum scire te volumus, quod cum viva voce super pace inter te et ipsum reformanda eum convenimus, sic inflata nobis respondit, quod quamdiu detineres terram avunculi sui, prae nimia confusione non posset faciem levare, quamvis simulatione velit tecum pacem tractare Sed nos propositum nostrum patenter expressimus, quod nunquam deficeremus regno Francorum etc.* Die Ausdrücke *viva voce*, *eum convenimus* und die kurze schlagende Antwort Otto's scheinen mir trotz Scheffer-Boichorst in Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 528 nur auf eine persönliche Zusammenkunft zu passen, wie Abel S. 102 sie schon gedeutet hat, d. h. da bei dem Krönungsmahle man sich schwerlich mit solchen Spizen unterhalten haben wird, eben auf die Zusammenkunft zu Viterbo. Man könnte aber weiter die Glaubwürdigkeit des vom Papste gegebenen Berichtes anfechten; denn zu der Zeit, als er so schrieb und in solcher Weise sein Interesse für Frankreich versicherte, handelte es sich ihm darum, den vorher beleidigten französischen König zu versöhnen, ihn zum Werkzeuge gegen Otto zu gewinnen und zu verwenden. Daß Innocenz in der That jedoch einen Krieg Otto's gegen Frankreich um jeden Preis verhindern wollte, das sagt uns wieder im Chron. Ursp. jener Abt von Morimund, der im Winter 1210/11 zwischen Innocenz und Otto verhandelte und nach dessen Mittheilung die Verhandlung gerade daran scheiterte, daß Otto *nulla ratione flecti potuit, quin vellet expellere de terra Fridericum regem Sicilie et de Philippo rege Francie*

ultionem quaerere, eo quod terras avunculi sui . . . subegisset etc. Was Innocenz 1210 anstrebte, wird er auch 1209 versucht haben; was Otto 1210 verweigerte, wird er das Jahr zuvor nicht freundlicher aufgenommen haben. Der Bericht des Papsies über das Ergebnis ihrer Zusammenkunft rücksichtlich der französischen Frage erweist sich also durchaus glaubwürdig. Er führt uns aber auch zu dem Punkte zurück, welchen wir aus der Gesamtheit der päpstlichen Auslassungen glauben schließen zu müssen, daß man nämlich zu Viterbo in keiner Beziehung zu einer festen, alle Zweifel für die Zukunft aufhebenden oder gar durch einen Eid bekräftigten Abmachung gekommen ist.

5.

Der Krönungstag Otto's wird in den Quellen sehr verschieden angegeben. Da aber Otto am 4. Okt. in castris in Monte Malo noch als König urkundet, Reg. de neg. imp. 192, wäre eine weitere Prüfung derjenigen Nachrichten überflüssig, welche die Krönung schon vor diesem Tage geschehen lassen. Ganz unbestimmte Angaben, z. B. Ann. Casin. p. 319: m. Sept., bleiben vollends bei Seite. Es ist also einfach falsch:

der 20. Sept. bei Arnold. VII, 19: Dominica Da pacem Domine, übrigens eine Angabe, welche mit der unmittelbar vorhergehenden anderen Datierung Dominica post festum b. Michaelis nicht zu vereinigen ist;

der 27. Sept. bei Otto s. Blas. c. 52: dominica ante festum s. Michaelis, quae eo anno 5. kal. oct. evenit, also anscheinend sehr genau; Chron. Sampetr. p. 51;

der 29. Sept. Ann. Cremon. p. 805;

im 29. Sept. Chron. Urspr. und Turon.;

der 1. Okt. Ann. Ceccan. p. 298. —

Ferner das Datum des 11. Okt. in Ann. Einsidl. maiores Geschichtsfreund I, 156 und in Ann. Regiensens bei Dove, Doppelschronik S. 158, fällt gleichfalls von vorneherein aus der Prüfung, da Otto am 7. Okt. jedenfalls schon Kaiser war, Reg. Ott. nr. 79; Theiner, Cod. Dom. temp. I, 43. In Frage kommt also nur der 4., 5. oder 6. des Monats.

Der 4. Oktober findet sich bei Arnold. (s. o.) und zwar nachdem vorher für das Eintreffen des Königs vor Rom sexta feria post festum Michaelis = 2. Okt. angeführt ist. Die gleichen Daten ergeben sich, wenn man Reimchronik B. 6685: Eintreffen der Vorhut am Freitage nach Michael, und B. 6754: Krönung am Sonntage, zusammenhält. Ferner: Ann. Col. max. p. 824: dominica post festum s. Mich. id est 4. Non. Oct.; Rein. Leod. p. 662: 4. Non. Oct. (darnach Albricus p. 890) und nochmals in einem Verse: Octobris quarto Nonas etc.; Calendarium s. Georgii Mediol. bei Giuliani IV (ed. 1855), p. 173; Ann. Mediol. M. G. Ss. XIX, 391; Ann. Plac. Guelfi p. 425; Ann. Winton. bei Luard, Ann. Monast. II, 80; Ann. Waverl. ibid. p. 264; Ann. de Dunstaplia ibid. III, 32; Roger de Wendover ed. Coxe III, 227.

Für den 5. Oktober weiß ich bloß Ann. Einsidl. M. G. Ss. III, 149 und Pontif. Rom. catal. Viterb. ibid. XXII, 352 anzuführen.

Der 6. findet sich allein bei Tolosanus ed. Mittarelli p. 130. —

Für den 4. Oktober wird nicht sowohl die größere Menge der Zeugen entscheiden, als vielmehr der Umstand, daß selbst nach den im Tagesdatum irrenden Berichten die Krönung doch an einem Sonntage stattgefunden hat, und da die Sonntage 27. Sept. und 11. Okt. aus obigen Gründen nicht in Betracht kommen können, bleibt eben nur der Sonntag des 4. Oktober übrig. Ferner ist dies der gerade von der Reimchronik gemeinte Tag und wir haben schon in anderen Beziehungen erkannt, wie derselben für die Geschichte des Römerzuges eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Endlich die englischen Annalen geben ausnahmslos diesen Tag und man wird beachten, daß auf der ganzen Linie, auf welcher die Botschaft gelaufen sein wird, in Köln, Lüttich und England, darin Uebereinstimmung herrscht. Denn eben vom Niederrhein kam sie nach England hinüber und zwar den 12. November, an welchem Tage König Johann auszahlen läßt: Gerardo nuncio Henrici de Suzentorp, qui prius tulit ru-

mores de consecratione d. Othonis imp. de dono 10. marc. per regem. Hardy, Rotulus liber. ac misae p. 138.

Dieser Uebereinstimmung gegenüber fällt auf, wie schlecht man im größten Theile des übrigen Deutschland über die Krönung unterrichtet war, wenn auch die irrthümlichen Angaben des Tages hier und da auf Rechnung der Abschreiber zu setzen sein mögen. In Regensburg hat man am 25. Okt. von dem Vollzuge derselben noch Nichts gewußt; denn damals wird dort noch datirt rege Ottone regnante, Ried, Cod. Ratisp. I, 299. Umgekehrt urkundet Markgraf Albrecht von Brandenburg schon am 18. Sept. regnante d. Ottone imperatore, Cod. dipl. Anhalt. I, 575, und der Bischof Daniel von Prag sogar schon am 3. Sept. „a. d. i. 1209 tempore quo rex Otto de Brunswich Rome in cesarem ungebatur“, Erben, Reg. Boh. et Morav. nr. 519 — Beide natürlich blos nach der Muthmaßung, daß um die angegebene Zeit die Krönung in Rom wohl schon stattgefunden haben könnte.

Abel, König Otto S. 47, hat sich schon für den 4. Okt. entschieden, im Uebrigen aber die Datirung sehr verwirrt. Nach ihm kommt Otto Samstag nach Michaelis (also 3. Okt.; die feria sexta bei Arnold. ist aber natürlich Freitag = 2. Okt.) in die Stadt; dann entbrennt ein dreitägiger Kampf und trotzdem soll am anderen Morgen Sonntag 4. Okt. die Krönung stattgefunden haben.

6.

Verhandlungen nach der Krönung. Manches, ja das Meiste ist über diese schon in der vorletzten Untersuchung vorweg genommen worden (vgl. auch S. 230). Ich stelle hier nur noch diejenigen Berichte zusammen, aus welchen hervorgeht, daß in weiten Kreisen dem Papste hinsichtlich der Territorialfrage nicht unbedingt zugestimmt wurde. Man hatte das Bewußtsein, daß dabei doch auch Rechte des Reiches in Betracht zu ziehen seien und daß Otto nicht aus Frivolität oder Ländersucht den Conflict heraufbeschworen habe, sondern weil er der Meinung war, jene schützen zu müssen. In dieser Voraussetzung redet Gervas. Tilleber. Otia imperialia II, 19. den Kaiser an: Si times conscientiam tuam, quasi iniustitiam propter sacramentum augustale patiat, consule famam publicam etc. In der Disputatio inter Romam et papam, Leibn. Ser. rer. Brunsv. II, 528 endlich wird Otto gegen die vom Papste erhobene Anklage, seine Gelübisse gebrochen zu haben, von der Roma also entschuldigt: — non contemnens anathema ecclesiae noluit vobisque reconciliari Otto, sed quia se iuraverat integritatem imperii servare sui: tu vero petebas, quae dare non poterat. Reliquum servando tenorem perplexus dubitabat, utrum periuria vera immeritumve magis anathema caveret etc. Andere Stellen dieses Sinnes finden sich bei Roger de Wendover ed. Coxe III, 232. Nuntiis d. papae tale perhibetur dedisse responsum: Si, inquit, summus pontifex imperii iura iniuste possidere desiderat, a sacramento, quod tempore consecrationis meae ad dignitatem imperialem me iurare compulit, absolvat, quod videlicet dispersa imperii iura revocarem (Matth. Paris. Chron. maj. ed. Luard II, 529 und Hist. minor ed. Madden II, 121 mit dem Zufüge: simul et habita conservarem). Vgl. Cont. Rogeri de Hoveden in Memor. fr. Walteri de Coventria ed. Stubbs II, 202 (f. o. S. 492). — Chron. Montis Sereni p. 179: Otto imp. cum in consecratione sua, ut fieri solet, iurasset, se bona imperii conservare et a quolibet tenta repetere, Viterbium et quasdam alias civitates etc. coepit impetere. — Rein. Leod. p. 663: Otto potitus plenitudine honoris sui, hoc sacramentum (scil. quod bona illa non repeteret, quae idem apostolicus tempore dissensionis regum occupaverat) pro nichilo reputavit, ut possessiones imperii apostolico et fratri suo relinqueret, et contra sacramentum, quod principibus in Alemannia fecerat, res ad imperium pertinentes suo tempore diminutionem paterentur. Zur richtigen Würdigung dieser im Allgemeinen übereinstimmenden und, wie ich nicht zweifle, glaubwürdigen Nachrichten möge man sich erinnern, daß Otto auch sonst sich viel mit Gewissensbedenken zu

schaffen machte. Sehr merkwürdig ist die Erwähnung des päpstlichen Bruders bei Rein. Leod. Sollte auch damals wieder, wie bei den Verhandlungen des Jahres 1208 mit König Philipp, von päpstlicher Seite der Vorschlag gemacht worden sein, das streitige Land als Lehen an Richard von Sora zu geben, vielleicht mit der Hand der früher ihm zugesagten Tochter Philipps?

7.

Ueber Otto's IV. Kaiserriegel und sein Wappen. Ein Wachsriegel des Kaisers, das rechts von seinem Haupte die Sonne und links die Mondsichel zeigt, ist u. A. Orig. Guelf. III. Tab. 22. nr. 2 (zu p. 373) und bei Hefner Tab. V. nr. 41 abgebildet. Goldbullen sind nicht erhalten. Was nämlich an erster Stelle nr. 3. als Goldbulle Otto's IV. von unbekannter Herkunft mitgetheilt wird, ist das sicher nicht, sondern — wenn überhaupt ächt — eine Goldmünze der sächsischen Ottonen. Die Goldbulle des Kaisers wird aber in einer mir von Wüstenfeld mitgetheilten Vidimation von 1338 der Urkunde bei Fiedler, Försch. IV. 299 nr. 252 so beschrieben, daß der auf dem Throne sitzende Kaiser in der Rechten eine imago halte nach Art eines Mondes. Die Rückseite ist die gewöhnliche, das Bild der Stadt Rom mit der Umschrift Roma caput etc. Sollte aber auf den Goldbullen die Sonne gefehlt haben, die doch auf den Wachsriegeln vorhanden ist? Das scheint kaum glaublich, da auch auf einem der Siegel der Kaiserin Maria von Brabant Sonne und Mond zu beiden Seiten des Kopfes stehen (Orig. l. c. zu der Urkunde ibid. p. 846) und in der That findet sich in anderen Beschreibungen der Goldbulle, welche ich den Sammlungen der Mon Germ. verdanke, ausdrücklich Sonne und Mond erwähnt. Wir haben es hier mit einer durch Otto IV. erst nach seiner Kaiserkrönung und daher in bestimmter Absicht aufgebrachten Darstellung zu thun. Denn wenn man sonst auch wohl meinen könnte, daß er eben nur das Beispiel Richards von England nachgeahmt habe, Orig. p. 374, warum finden sich dann Sonne und Mond nicht auch auf seinen königlichen Siegeln? Das Beispiel Otto's scheint aber wieder seinen Rivalen, den Staufer Friedrich von Sicilien bestimmt zu haben, sich eine gleiche oder ähnliche Auszeichnung zu erlauben. Auf dem, nach normännischer Weise, parabolisch zugespitzten kleinen Thron-Siegel nämlich, das ich seit dem Jahre 1200 an seinen Originalurkunden im Dome zu Palermo gefunden habe (das Wachs ist in eine hölzerne Deckkapsel gegossen) und das die Umschrift trägt

+ FREDER. DI GRA REX SICIL. DVC. APUL. PNC. CAPUE, ist später rechts vom Thron eine liegende Mondsichel und links ein Stern hinzugefügt worden. Diese Zeichen fehlen noch dem Siegelabdruck der Urkunde Reg. Frid. 27 von 1210 Dec., erscheinen aber auf dem Siegel an Reg. Frid. 28 von 1211 Januar, so daß die Aufnahme derselben merkwürdiger Weise fast mit Otto's IV. Angriff auf das Königreich zusammenfällt, gleichsam als Wirkung des letzteren erscheint. Beiläufig sei bemerkt, daß der Gebrauch dieses Stempels (und des Kapselsiegels) fortgedauert hat bis zu Friedrichs Ueberfiedlung nach Deutschland 1212, aber — soweit ich Siegel von ihm gesehen habe — nicht länger. Auch in die Umschrift der sicilischen Königssiegel mußte nun der Titel Roman. rex etc. aufgenommen werden.

Otto's Wappen findet sich als Randminiatur in der Originalhandschrift der Historia minor des Matthæus Parisiensis, ed. Madden II, 83: im senkrecht getheilten rothen Schilde rechts drei halbe nach rechts schreitende Löwen, links ein halber schwarzer Adler. Daß die Darstellung richtig ist, beweist uns eine Vergleichung mit Thomafins Welschem Gast B. 10478 ff. (vgl. Lachmanns Walthier, 4. Ausg. von Haupt S. 135), dessen Verfasser acht Wochen lang in Otto's Gefolge auf der Romfahrt war (B. 10477), den König damals einen so gezierten Schild führen sah und die drei Löwen als zu viel, den halben Adler als zu wenig bemerkt. Das gleiche Wappen führt Otto's zweite Gemahlin Maria von Brabant nach 1258 in ihrem Sekretriegel (Hefner, Kaiser- und Königsriegel Taf. V Nr. 44). Der halbe Adler wird indessen nicht, wie J. Grimm gemeint hat, auf das Herzogthum Sachsen gedeutet werden dürfen, denn Otto hatte mit diesem Nichts zu thun, sondern er mag sich darauf beziehen, daß

Otto erst römischer König war, wie z. B. auch der römische König Heinrich VII. nach Matth. Paris. l. c. II, 468 in seinem Wappen einen halben schwarzen Adler geführt hat. Die drei Löwen aber sind das staufische Familienwappen (Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 246), welches damals schon zum Wappen des Herzogthums Schwaben geworden sein muß, da Otto es offenbar als Inhaber desselben führte. — Otto's Münzen Orig. Guelf. III, 874 zeigen jedoch nur einen Löwen und den halben Adler, sei es weil mehr Löwen anzubringen kein Platz war, sei es daß sie für Braunschweig geprägt waren, in welchem Falle dann der eine Löwe das welfische Wappen darstellt (Stälin II, 251). Ein solches Wappen aber scheint Walthar im Auge gehabt zu haben, wenn er S. 12, 25 von Otto IV. singt

des aren tugent, des lewen kraft:
die sint dez herzeichen an dem schilte.

Ich vermute, daß das zu den Kleinodien des alten Reiches gehörende fogen. Schwert des h. Mauritius in der Schatzkammer des österreichischen Kaiserhauses (s. Uebersicht der Sammlungen S. 141; Windler, Reichskleinodien, Berlin 1872, S. 21 — das große Werk Voets war mir eben nicht zugänglich) durch Otto IV. in den Reichsschatz gekommen sein mag, da dessen Knopf mit dem halben Adler und den drei Löwen geziert ist und die Arbeit ungefähr auf diese Zeit weist. Freilich könnte das Wappen auch von einem Könige staufischen Geschlechts geführt worden sein; aber wir wissen nicht, daß es geschehen ist, während der Gebrauch dieses Wappens bei Otto IV. und seiner Gemahlin feststeht.